



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## I. Änderung vom 07.02.2013 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 04. April 2011

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S 313) und § 7 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende I. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 04.04.2011 beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Leichenkammer wird eine Gebühr von 62,00 € erhoben, wenn die Beerdigung auf *keinem städtischen* Friedhof *innerhalb* der Großgemeinde Brakel stattfindet.

### Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung vom 07.02.2013 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 04.04.2011 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 07. Februar 2013

Hermann Temme  
Bürgermeister